

## Schutzkonzept für die Vereinsangebote in Sporthallen

Stand: September 2020

### 1. Allgemeines

Das Schutzkonzept hat zum Ziel durch mögliche Unterbrechungen von Infektionsketten die Bevölkerung, die Gesundheit aller Mitglieder und Mitarbeiter zu schützen, sowie ein größtmögliches Sportprogramm zu ermöglichen. Es wird regelmäßig den aktuellen Beschlüssen des Hamburger Senats sowie den Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zum aktuellen Verlauf der Corona-Pandemie angepasst.

Für jede Sportart, die in geschlossenen Räumen trainiert, **sollte ein spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz** vorzulegen. Dabei wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten. Das Schutzkonzept sollte in der Halle hinterlegt sein.

Dieses Schutzkonzept gilt für **alle W.E.T.-Vereinsangebote in Schulsporthallen**. Die Hallen stehen ausschließlich für sportliche Zwecke zur Verfügung und sind grundsätzlich nur unter der Woche geöffnet. Für eine Wochenendnutzung muss ein angepasstes Schutzkonzept erarbeitet werden.

### Den nachfolgend aufgeführten Regeln und Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten!

Sie sind auch online unter [www.wet-sport.de](http://www.wet-sport.de) einzusehen. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Vorgaben ist das spezifische Konzept der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten. **Bei Zuwiderhandlung sind die Trainer und Mitarbeiter des W.E.T. dazu berechtigt, Personen vom Training auszuschließen und auch der Räumlichkeiten zu verweisen.**

### 2. Zugangsberechtigte Personen

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Kontakt zu COVID-19 Erkrankten ist der Zugang untersagt. Zu den bekannten Symptomen gehören u.a. Fieber, Erkältungsanzeichen und Atemnot.
- Älteren Personen (60+) und immungeschwächten Personen wird geraten, das Training vorab mit ihrem Arzt zu besprechen.
- **Zugangsberechtigt sind bei W.E.T.-Angeboten nur Mitglieder oder Kursteilnehmer, die aktiv am Training teilnehmen, sowie Trainer und Übungsleiter des W.E.T.**
- Begleitpersonen, Eltern und Zuschauern ist der Zugang nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht, wenn Begleitpersonen z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind.
- **Minderjährige** dürfen von ihren Eltern **nur bis zum Halleneingang** gebracht werden und werden anschließend auch **vor der Halle** wieder abgeholt.

### 3. Betreten und Verlassen der Sporthalle

Aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Bauweisen und Gegebenheiten in den Schulsporthallen ist grundsätzlich die Beschilderung vor Ort zu beachten.

Außerdem gelten folgende Regelungen für den Zugang und das Verlassen der Sporthallen:

- Personen, die auf den Beginn ihres Trainings warten, tun dies bitte an einem Ort im direkten Umfeld der Halle, an dem der im Freien vorgeschriebene **Mindestabstand von 1,5m eingehalten** werden kann. **Direkt vor dem Eingang sowie im Eingangsbereich der Halle sollte nicht gewartet werden!**
- Nach dem Training sind die Hallen zügig wieder zu verlassen. Das Verweilen in und direkt vor den Ein- und Ausgängen der Hallen ist nicht gestattet.



- Der Zutritt zu den Hallen **soll nacheinander erfolgen** und so weit möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes. Dieser beträgt im **Gebäude 2,5 m**. Sollte es beim Verlassen oder Betreten zu **Warteschlangen** kommen, ist der Mindestabstand ebenfalls zu beachten. Im Freien gelten hier **1,5 m** als ausreichend.
- **Der Zutritt zu den Hallen ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz** gestattet! Dieser ist **im Gebäude vor und nach den Übungseinheiten** durchgehend zu tragen. Nur während der Übungseinheiten selbst darf der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden.
- Begleitpersonen, die z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind, haben während der gesamten Zeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Auf das Bilden üblicher **Fahrgemeinschaften** zum Training sollte verzichtet werden.
- **Verkürzte Nutzung:** Die Halle darf **frühestens 5 Minuten nach Beginn** der offiziellen Trainingszeit betreten werden und muss **mindestens 5 Minuten vor Ende** der Trainingszeit wieder verlassen werden. Durch diesen zeitlichen Puffer soll ein Aufeinandertreffen der verschiedenen Nutzer in der Halle vermieden werden.
- **Der Zu- und Abgang zur/aus der Halle ist den ausgehängten Hinweisschildern zu entnehmen.** Die ankommenden Mitglieder sollten durch den jeweiligen Trainer oder Übungsleiter in die Halle begleitet werden.
- Der Zugang zur Sporthalle sollte bereits **in Sportkleidung** erfolgen.
- Die Mitglieder sind aufgefordert, nach dem Training die Sporthalle wieder **zügig zu verlassen**.

#### 4. Räumlichkeiten

- Umkleiden und Duschen können unter Einhaltung der allgemeinen Abstandsregelungen genutzt werden. Es wird empfohlen, dass die Sportler\*innen bereits in Sportbekleidung zur Sportanlage kommen und diese auch so wieder verlassen. Bei den Öffnungen von Umkleiden und Duschen kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die Sporthallen werden im **bisherigen Umfang (i.d.R. täglich durch die Schule) gereinigt**. Eine Reinigung von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzer häufig berührt werden liegen in der Verantwortung des Vereins.
- Den Vereinen soll möglichst in einem hierfür geeigneten Raum Reinigungsmaterial bereitgestellt werden, um eine zusätzliche Reinigung von Kontaktflächen im Bedarfsfall zu ermöglichen.
- Die Räumlichkeiten sind **regelmäßig, möglichst vor und nach dem Training, zu lüften**. Sofern technisch möglich, dürfen ausnahmsweise die Fluchttüren zur Lüftung genutzt werden.

#### 5. Sportbetrieb

- Die Trainer und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, die Teilnehmer/innen vor Beginn des Trainings über die **entsprechenden Regelungen zu informieren** und deren Einhaltung sicherzustellen.
- Trainingsgruppen dürfen ohne Einschränkung der Zahl Trainierender unter Einhaltung der [Abstands-](#) und [Hygieneregeln](#) trainieren.
- In **Mannschaftssportarten\*** ist es gestattet, mit bis zu 30 Personen ohne Einhaltung der Mindestabstände zu trainieren. Die Konzepte der jeweiligen Spitzenverbände sind einzuhalten.
- In allen anderen Sportarten ist es innerhalb **von Gruppen mit maximal zehn Personen** gestattet, ohne Einhaltung der Mindestabstände zu trainieren. Es dürfen mehreren Gruppen mit zehn Personen zeitgleich trainieren, sofern zwischen den Gruppen im Freien ein Abstand von 1,5 Metern und in geschlossenen Räumen von 2,5 Metern eingehalten wird.
- Sofern die Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Mannschaftssportarten nicht direkt am Spielgeschehen beteiligt sind, zählen sie nicht dazu. Sofern diese Person ins Sport- oder Spielgeschehen eingreift (zum Beispiel mitspielt oder Hilfestellung gibt), ist diese Person als Teil der entsprechenden Gruppe zu zählen. **2**



- Es ist insbesondere auf eine Hand- und Nieshygiene zu achten. Sporttreibenden mit einer akuten Atemwegserkrankung ist das Sporttreiben mit anderen Personen nicht gestattet. Hände sind regelmäßig zu waschen und häufig berührte Oberflächen regelmäßig zu reinigen. In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung zu gewährleisten.
- Die Trainingsgestaltung muss gewährleisten, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.
- Die Trainer und Übungsleiter sind verpflichtet, die **Kontaktdaten der Teilnehmer\*innen** zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen werden vier Wochen aufbewahrt. Darüber hinaus werden die Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Anwesenheitslisten vernichtet. Es gelten die Datenschutzbestimmungen des W.E.T.
- Die Trainer und Übungsleiter sollen dafür Sorge tragen, dass das vom Verein zur Verfügung **gestellte Hygienematerial** vor den jeweiligen Übungseinheiten im ausreichenden Maße für die anwesenden Sporttreibenden bereitsteht.
- **Getränke sowie Handtücher** sind von den Sporttreibenden **selbst mitzubringen**.
- Beim Training auf Hallenmatten ist **die Handtuchnutzung** Pflicht.
- Nach Möglichkeit nutzt jeder Sporttreibende nur **sein eigenes, mitgebrachtes Trainingsequipment**. Dort, wo Sportgeräte gemeinschaftlich genutzt werden müssen, ist eine personenbezogene Nutzung zu empfehlen. Jedes Gerät ist bei einem Personenwechsel zu desinfizieren.
- Mobile Großsportgeräte wie z.B. Barren oder Turnkästen **müssen nach der Nutzung sachgemäß gereinigt werden**. Dies gilt auch für Kleingeräte und Weichbodenmatten, sowie Trainings- und Spielmaterialien. Dies muss innerhalb der eigenen Trainingszeit erfolgen. Es muss vermieden werden, dass Holz, Leder und andere empfindliche Materialien mit aggressiven Desinfektions-/ Reinigungsmitteln zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.
- Die Trainer und Übungsleiter sollen ihre Teilnehmer/innen dazu anhalten, die Halle nach dem Ende des Trainings zügig und **nach der vor Ort beschlossenen Zu-/Abgangsregel** wieder zu verlassen.

### Der Vorstand des W.E.T.

#### \*Welche Sportarten gelten als Mannschaftssportarten?

Mannschaftssportarten sind alle Sportarten, die in Teams organisiert sind und in denen für die Erreichung des Ergebnisses eine Teamleistung nötig ist. Sportarten, in denen Einzelleistungen als Mannschaftswertung zusammengezählt werden, zählen nicht dazu (Definition DOSB/HSB).

Neben den klassischen Mannschaftssportarten (bspw. Hand- oder Basketball) gehören z. B. auch Cheerleadern, oder Formationstanz dazu, sofern diese Sportarten nur gemeinsam betrieben werden können. Sportarten, in denen einzelne Sportler\*innen nacheinander ihre Leistung abliefern (bspw. Kegeln, Bowling, Staffeln) oder in denen einzelne Ergebnisse zu Mannschaftswertungen zusammengezählt werden (bspw. Mannschaftswettbewerbe im Fechten, Turnen, Tischtennis, Badminton), gelten nicht als Mannschaftssportarten im Sinne der Rechtsverordnung. Hier gilt die [Zehn-Personen-Regelung](#).